



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemeiner Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung
aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur
Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in
Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

§. 5. Was noch weiters bey disem Sacrament anzumercken.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834

V.

In welchem Alter man ein jegliche Ordnung
muß empfangen.

Desselben kan man sich leichtlich auß dem Beschlusß vnd Decret des Tridentischen Concili erkündigen.

Fünffter Absatz.

Was noch weiters bey diesem Sacrament anzumercken.

Neben obgemeldten Stücken müssen noch drey Ding bey der heiligen Wehhe angezeigt werden: als 1. Was die Lehr vom heiligen Sacrament der Wehhe nütze. 2. Die Hochheit vnd Würdigkeit des Priesterthums. 3. Die Wirkung dieses Sacraments.

I.

Nützbarkeit diser Lehr.

Es wird aber dise Erleuterung sonderlich nützlich sein.

1. Vnd erstlich zwar den Pfarhern / damit die bey solcher Handlung vnd Declaration etwas mehrers bewegt werden / die Gnad / so sie durch dis Sacrament bekommen haben / in ihnen selbst wol aufzuwecken.

11. Den andern Geistlichen aber / deren Theil vnd Erbschafft auff den Herrn gefallen ist / daß sie einmal zu der Gottseligkeit mit gleichem Ernst geneigt seyn / vnd abermal / daß sie deren Sachen gut wissen vnd

und Erfahrung haben / durch die sie weiter vnnnd zu höherm Stand vnd Grad desto leichter auffkommen mögen.

III. So wirds auch dem gemeinen Christglaubigem Volck nuzen / erstlich damit dasselb dabey verständiget werde / was Ehren die Kirchen Diener wol würdig seyen : Darzu auch damit die Eltern die Willens vnd Vorhabens seynd / ihre Kinder / ob die gleichwol noch vnwürdig / mit der Zeit in den Kirchendienst zu geben / oder sonst andere / die sich selbst auß freyem Willen darzu begeben wollen / wissen vnd verstehen / was fürnemmblich zu solchem Geistlichem Kirchendienst vnd Weyhe gehören will.

II.

Wie ein groß herrlich Ding das Priesterthumb sey.

Diemeil die Bischöff vnnnd Priester als Dolmetschen / Legaten / vnd Botschafften Gottes seynd / die an seiner statt das Göttlich Befehl / vnd Lehr des rechten Lebens dem Volck ankündigen / vnd darzu auch die Person Gottes allhie auff Erden tragen / so ist lauter man könn kein grössere Verwaltung / dann diese / erdencken. Derohalben sie / die Bischöffen vnd Priester / billich nit allein Engel / sonder auch Götter genant werden / als die bey vnd vor vns die Kraft vnd Macht des vnsterblichen Gottes haben / vnd verwesen. Wiewol sie aber zu allerzeit in höchsten Ehren gehalten worden seynd / dannoch überreffen die Priester des newen Testaments in Würden alle andere vil vnnnd weit. Dann ihnen ist der Gewalt vertrauet / dadurch Leib vnnnd Blut vnseres HERN

Herrn gehandelt vnd geopffert / auch die Sünd ver-
zihen werden. Solcher Gewalt aber übertrifft vn-
sere Menschliche Vernunft vnd Verstand / will ge-
schweigen / daß etwas auff Erden möge gefunden
werden / das demselben gleichen könne.

III.

Von den herrlichen Würckungen des Sacraments
der Weyhe.

I. Es ist aber wol bekandt / ob schon diß Sacra-
ment der Weyhe / vorgesagt / der Kirchen zu großem
ihrem Nutz vnd Zierd gereicht / daß es dannach auch
an der Seel der geweyhten Person ein sondere Gnad
der Heiligmachung würcke / dardurch dieselb geschickt
vnd tauglich wird / ihren geistlichen Ampt recht vnd
wol aufzuwarten / vnd die Sacrament zu reichen.

II. Vnd ist auch gewiß / daß noch ein andere
Gnad durch diß Sacrament gegeben wird / verseyhe
den fürnehmlichsten Gewalt / des man zu dem hoch-
heiligen Sacrament des Altars bedarff / den der
Priester völlig vnd perfect haben muß / als der allein
vnserns Herrn Leib vnd Blut handeln vnd wandlen
tan : aber in andern Kirchendienern der nidern Wey-
he / muß diser Gewalt jeso grosser / jeso ringer seyn /
angesehen / daß ein jeder / vermög seiner Ampt-
Pflicht mehr oder weniger zu dem Sacrament des
Altars kommen oder helffen mag.

III. Zu dem wird diser Gewalt auch ein Chara-
cter / oder geistlich Zeichen genannt / damit die Ge-
weyhten vnd Ordinirten inwendig in ihrer Seel ge-
bildet / hiemit von andern Glaubigen vnterscheiden /
vnd zum Dienst Gottes verpflicht werden. Vnd

läßt
gerec
die G
mit
ande
der
durc

Q
stel
H
wer
chen
Erf
Am
fi v

gen
ben
vnd
tes
lich

115

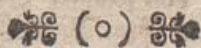
läßt sich ansehen / der Apostel Paulus hab darauff
geredt / als er zu Timotheo sprach : Versaume nit
die Gnad / die dir gegeben ist durch die Weissagung
mit Auflegung der Hand des Priesterthumbs. Und
anderstwo sagt er : Ich vermahne dich / daß du wi-
der aufferweckest die Gnad Gottes / die in dir ist /
durch Auflegung meiner Hand.

Ein Regel.

Gleich wie vnser Heyland vom Vatter / die Apo-
stel aber / vnd andere Jünger von Christo dem
Herrn in alle Welt seynd außgesandt worden : also
werden auch die Priester von Tag zu Tag mit glei-
chem Gewalt begabet / vnd / wie Paulus sagt / zu
Erfüllung der Heiligen / vnd zu dem Werck des
Ampts oder Diensts / zu Erbarung des Leibs Chri-
sti verordnet vnd außgeschickt.

Ein andere Regel.

Die sich aber in diß Ampt vermessenlich eintrin-
gen / da soll man sagen / daß der Herr von densel-
ben also geredt hab : Ich sandte die Propheten nit /
vnd sie lieffen. Vnd mag zwar der Kirchen G.D.
nichts vnglücklichers / elendiger / vnd auch schäd-
licher seyn / dann solche Leuth / die sich des geistlichen
Standis vnd Ampts anmassen / oder annem-
men / ohndaß sie gebührlich daryu be-
ruffen seynd.



Zister

Historien.

Der heilige Franciscus pflegte bisweilen zu sagen/ wann ihme zugleich ein Engel/ vnd Priester solte begegnen / wolte er erklich dem Priester die Händ küssen/ vnd darnach den Engel grüssen. Marculus. 3. C. 5.

Kaiser Maximus hat zu Trier den heiligen Bischoff Martinum an seine Kaiserliche Tafel berufen/ ihme auch den ersten Trunck zu geben anbefohlen/ als dem Würdigisten vnder allen Anwesenden; vermeinere auch der D. Bischoff wurde ungesweisset ihme/ dem Kaiser/ als Würdigeren nächst ihme / das Trinck-Geschütz anbieten; aber der H. Mann überreichte es seinem Capellan/ so ein Priester ware/ andeutend in welcher Ehre/ auch vor den Kaiser/ die Priester zu halten. Severus Sulpit. in vita S. Martini c. 23. & Baron. an 386.

Wolte Gott jetziger Zeit Fürsten/ vnd Herrn erlehnenen/ in was Ehren sie die Priester/ Pfarr-Herrn/ vnd andere/ die ihnen bey Hof Weß halten / zu Tisch/ vnd anderer verächtlicher Geschäften-Verrichtungen müssen dienen/ wolte Gott sie erlehnenen vom Kaiser Maximo, vnd heiligen Martino wie sie die Priester ehren/ vnd nicht aller-vnderst zu Tisch sitzen lassen sollen!

Als der heilige Bischoff Ambrosius nur einmal den grossen Kaiser Theodosium auffer dem Geschranck/ oder den Chor/ da die Priester saßen/ aufgewisen/ wolte er von selbiger Stund an/ auch zu Constantinopel vom Erz-Bischoff Nectario eingekladen/ nimmermehr solchen Ort betreten. Welche

deß heiligen Ambrosij Sazung er bestättiget /
vnd von anderen folgenden Käyseren ebenmächtig vor
gut erkennet / vnd gehalten worden / wie Theodorus
schreibt Baron. lib. 4. annual. an. 390, ex Theo-
doreto.

Vor allen andern aber hat der grosse Käyser
Constantinus die Priester in höchsten Ehren gehalten.
Als zu Nicæa das grosse Allgemeine Conci-
lium gehalten wurde / überreichten die Arianische Bi-
schoffen ihme ein grosse Anzahl Klag- vnd Schwach-
Schriften gegen die Catholische Bischoffen / denen
er in Gegenwart aller antwortete : Wir gebühret
keines Weegs über die Priester ein Urtheil / vnd
Sentenz zu fällen / sondern vilmehr / weil sie von
Gott Gewalt über alle zu richten empfangen / wolte
er von ihnen / die von Menschen nicht mögten verur-
theilt werden / seinen Sentenz erwarten. Seine
Wort seynd folgende : Dese Lasterungen hab en zwar
Ihr bestimbre Zeit / den Tag deß grossen Gerichts :
Ihr Richter aber wird seyn / der einem jeden sein Ur-
theil wird sprechen : mir gezimet aber nicht / der ich
ein Mensch bin / daß ich mich solcher Klagen Erör-
terung solle vnderfangen / fürnehmlich / dieweil die
Kläger / vnd verklagte Priester seynd. Wendete sich
deswegen zu denen Anklägern sprechend : **GDZ**
hat euch zu Priestern gesezet / vnd auch über vns zu
richten Gewalt geben : vnd darumb werden wir bil-
lich gerichtet ; ihr aber möget nicht von denen Men-
schen gerichtet werden : darumb so erwartet Gots
tes Gericht vnder euch / vnd behaltet eure Strittigkei-
ten seinem Richter-Stul bevor. Ihr aber sehet vns
von

von Gott als Götter geben: nun ist gar nicht gebührlich daß ein Mensch die Götter richte: sondern der allein hat sie zu richten/ von welchen geschrieben steht: Gott ist in der Versammlung deren Göttern gestanden/ vnd ist Richter vnder denen Göttern.

Vnd nachdem er diese Rede außgeführt/ hat er sie alle zur Einmütigkeit ermahnet/ vnd ernstlich erinnert/ sie wolten die Glaubens-Sachen/ welcher wegen sie zusammen beschriben waren/ erst dapffer vor die Hand nehmen/ vnd erörtern; befahle fermer alle Klagschrieffen zu verbrennen. Also schreibet Sozomenus, vnd Ruffinus. Theodoretus aber lib. 1. c. 11. sezet hinzu/ Constantinus der Rånser habe mit einem Eydswur bedeuret/ er habe nicht ein einziges Wörtlein auß allen Klagschrieffen gelesen. Dann deren Priestern Mißhandlungen solle man dem Volck nicht offenbahren/ sprach er: damit das Volck kein Aergernus schöpffe/ vnd desto freyer anfangen zu sündigen. Ja/ er sezete noch hinzu: Wann ich würde sehen daß ein Bischoff sich mit frembden Weib solte vergreifen/ wolte ich diß schreckliche Lauster mit meinem Rånserlichen Rock bedecken/ damit nicht erwan einiger Weib/ die es sehen/ mögen geärgeret werden. Diß ist wahrlich ein recht Christlicher/ vnd Gottseeliger Rånser!

Dem heiligen Abbt Theodoro war angezeigt er solte ein Priester werden. Da gieng er hin/ berathschlaget sich mit Gott. Vnd Gott zeigte ihm ein glanzende Säulen/ vnd sprach: Wofern du seyn kanst wie diese Saul/ so werde ein Priester. Eben

dise Antwort gab er hernach denen/ die deswegen mit ihm handleten: vnd wolte nicht leyden/ daß man ihm darvon etwas sagen solte. In vitis Patrum.

Achstes Capitel.

Von dem sibenden Sacrament
der Ehe.

Erster Absatz.

Von Natur dieses Sacraments.

I.

Was man bey Auflegung dieses Sacraments
soll handeln.

In diesem Orth soll angezeigt werden die Beschreibung der Ehe/ die Auflegung/ die Nutzbarkeit/ das Ampt/ der Gebrauch der Ehe.

II.

Woher der Ehestand den Namen habe.

Der Ehestand wird zu Latein Matrimonium genannt/ daß sich ein Weib fürnehmlich darumb verheyrathen soll/ auff daß sie Mater, ein Mutter werd: oder daß es ein Mütterlichs Ampt vnd Werck sey/ Kinder zu empfangen/ zu gebären/ vnd aufzuziehen.

Er heist auch Conjugium à Coniungendo, die weil ein Ehehafftes Weib mit ihrem Mann gleich als vnter einem Joch verbunden wird.

Ferner heist mans auch Nuptias, ab obnubendo: Dann wie S. Ambrosius sagt/ so pflegten sich die
Pars VI. Jungo